

2. Ort, Tag und Zeit der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des gemäß § 3 Abs. 1 geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
6. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
7. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
3. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

§ 9

**Gewährleistung**

(1) Der Besteller kann bei begründeter und rechtzeitiger Mängelanzeige die kostenfreie Ersatzlieferung (Nachlieferung) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist oder einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen.

(2) Ist die Nachlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Hat der Besteller die Mängelrüge erhoben, so hat er sich bis zum Eingang der Dispositionen des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten. Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Erheben der Mängelrüge, mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Gefahr des Lieferers einzulagern, und berechtigt, diesen für die dadurch — von dem Zeitpunkt der Erhebung der Mängelrüge an — entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Einlagerung insoweit zu übernehmen, als sich die von ihm erhobene Mängelrüge als unbegründet herausstellt. Der Besteller darf die Rücksendung des von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen lassen.

(4) Mängelrügen befreien nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

(5) Bei Streitigkeiten über den Nährstoffgehalt ist die Schiedsanalyse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung auf Grund der vom vereidigten Probennehmer beim Lieferer gezogenen Warenprobe maßgebend.

§ 10

**Vertragsstrafen**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

- a) bei Verzug mit der Lieferung oder der Rechnungserteilung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes

des oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung;

- b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5% des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

bei Verzug bei der Abnahme oder Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Beide Partner sind verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Teil zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Frist in Rechnung zu stellen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Vertragsmuster**

Vertrag Nr. ....

Zwischen .....  
 Anschrift .....  
 vertreten durch  
 übergeordn. Organ .....  
 als Lieferer

und .....  
 Anschrift .....  
 vertreten durch  
 übergeordn. Organ .....  
 als Besteller

wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller

Lfd. Nr.	Plan-position	Waren-Nr.	Bezeichnung ME	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd. Nn	Termin der Endauslieferung

III.

Sonstige Vereinbarungen:

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngezwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke nach der Anordnung vom 8. März 1957 (GBl. II S. 130).